

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (Neufassung)“

COM(2011) 714 final — 2011/0314 (CNS)

(2012/C 143/10)

Berichterstatter: **Peter MORGAN**

Der Rat der Europäischen Union beschloss am 20. Dezember 2011, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 115 AEUV um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

"Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (Neufassung)"

COM(2011) 714 final – 2011/0314 (CNS).

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt nahm ihre Stellungnahme am 2. Februar 2012 an.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 478. Plenartagung am 22./23. Februar 2012 (Sitzung vom 22. Februar) mit 230 gegen 4 Stimmen bei 10 Enthaltungen folgende Stellungnahme:

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Änderungsrichtlinie. Er stellt mit Zufriedenheit fest, dass die geänderte Richtlinie und die Mutter-/Tochter-Richtlinie nun angeglichen werden. Besonders begrüßt wird die Mindestbeteiligung von 10 %, ab der ein Unternehmen als verbundenes Unternehmen gilt. Dies hatte der Ausschuss bereits im Juli 1998 ⁽¹⁾ gefordert.

1.2 Der Ausschuss stellt fest, dass dieser Vorschlag zu einer Senkung der Steuereinnahmen vieler Mitgliedstaaten führen wird. In Zeiten klammer öffentlicher Finanzen der Mitgliedstaaten ist davon auszugehen, dass es einige Zeit brauchen wird, die Zustimmung der 27 Mitgliedstaaten zu erhalten. Die geltende Richtlinie wurde schließlich vom Rat erst fünf Jahre nach Veröffentlichung des Vorschlags angenommen.

1.3 Der EWSA unterstützt diesen Vorschlag und fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, ihre Zustimmung eher früher als später zu geben, damit die Quellensteuern angeglichen und ein weiteres Hindernis für ein reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beseitigt werden kann.

2. Einleitung

2.1 In der Europäischen Union gab es bislang zwei parallele legislative Vorgehensweisen für die Beseitigung der Doppelbesteuerung von Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten. Die Mutter-/Tochter-Richtlinien betreffen die Doppelbesteuerung von Dividenden. Der zweite legislative

Ansatz zielt darauf ab, die Doppelbesteuerung von Zinsen und Lizenzgebühren zu beseitigen. Diese beiden Ansätze wurden nicht aufeinander abgestimmt.

2.2 Die erste Mutter-/Tochter-Richtlinie (90/435/EG) wurde 1990 angenommen. Der Kernpunkt war, dass die Muttergesellschaft mindestens 25 % der Anteile an der Tochtergesellschaft halten musste, um in den Genuss der Steuerbefreiung zu kommen. Eine Änderungsrichtlinie (2003/123/EG) wurde vom Rat Ende 2003 angenommen. Dabei wurde die für die Steuerbefreiung erforderliche Mindestbeteiligung schrittweise bis Januar 2009 auf 10 % gesenkt. Mit der Änderungsrichtlinie wurde auch die Liste der unter die Richtlinie fallenden Gesellschaften aktualisiert.

2.3 Es wurde vorgeschlagen, für Zinsen und Lizenzgebühren den gleichen zeitlichen Rahmen anzulegen wie für die Mutter-/Tochter-Richtlinie. Diesem Punkt wurde im Ruding-Bericht ⁽²⁾ von 1992 Priorität gegeben. Bis zur Veröffentlichung der Vorschläge der Kommission im Jahr 1998 (COM(1998) 67) konnte in der Frage jedoch kein Konsens erzielt werden. Das Thema blieb umstritten, da es für einige Mitgliedstaaten Vorteile und für andere Nachteile bedeutete, und so wurde die Richtlinie (2003/49/EC) erst im Juni 2003 vom Rat angenommen. Aufgrund der Auseinandersetzungen wurden für Zinsen und Lizenzgebühren Übergangsfristen für Griechenland, Spanien und Portugal gewährt. In einer weiteren Richtlinie von 2004 wurden die Übergangsvereinbarungen auf bestimmte neue Mitgliedstaaten ausgedehnt (Tschechische Republik, Lettland, Litauen und Polen, mit einem Zusatzprotokoll von 2005, um auch Bulgarien und Rumänien mit einzuschließen).

⁽¹⁾ Stellungnahme des EWSA zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten", ABl. C 284 vom 14.9.1998, S. 50.

⁽²⁾ "Bericht des unabhängigen Sachverständigenausschusses zur Unternehmensbesteuerung", März 1992.

2.4 Der EWSA begrüßte in seiner vom Plenum im Juli 1998 verabschiedeten Stellungnahme den Vorschlag für Zinsen und Lizenzgebühren von 1998⁽³⁾. Die Stellungnahme enthielt vier besondere Bemerkungen: eine betraf den Vorschlag, die Mindestbeteiligung auf 10 % zu senken. Die anderen drei Punkte waren Klärungen.

2.5 Im Juni 2006 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Untersuchung über die Umsetzung der Richtlinie. Am 11. November 2011 verabschiedete die Kommission aufgrund dieser Untersuchung einen neuen Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie, der auf eine Erweiterung des Anwendungsbereichs abzielt. Damit werden die Vorschriften für Zinsen und Lizenzgebühren an die Bestimmungen der Mutter-/Tochter-Richtlinie angeglichen.

2.6 Es wurde eine Folgeabschätzung bezüglich einer Reihe von Optionen durchgeführt, bevor sich die Kommission für die Option entschied, die Angleichung der Richtlinie für Zinsen und Lizenzgebühren an die Mutter-/Tochter-Richtlinie in Bezug auf Zinszahlungen vorzuschlagen.

2.7 Laut Folgenabschätzung dürften

- bei *Zinszahlungen* die Ausfälle einen Betrag von 200 bis 300 Mio. EUR nicht übersteigen. Betroffen wären die 13 Mitgliedstaaten, die noch immer Quellensteuern auf ins Ausland überwiesene Zinszahlungen erheben (Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und das Vereinigte Königreich);
- bei *Zahlungen von Lizenzgebühren* die Ausfälle einen Betrag von 100 bis 200 Mio. EUR nicht übersteigen. Betroffen wären hier die sieben Mitgliedstaaten mit der – gemessen am BIP – größten Negativbilanz bei den Lizenzgebühren (Bulgarien, die Tschechische Republik, Griechenland, Polen, Portugal, Rumänien und die Slowakei). Diese Option wurde von der Mehrheit der Akteure, die sich an der öffentlichen Konsultation beteiligt haben, bevorzugt.

2.8 Gemäß der Folgenabschätzung würden die in diesem Vorschlag für eine Neufassung enthaltenen Initiativen, durch die in einer Vielzahl der Fälle die Quellensteuer entfallen würde, zu einer geschätzten Einsparung bei den Befolgungskosten zwischen 38,4 und 58,8 Mio. EUR führen.

3. Wesentlicher Inhalt des Vorschlags

3.1 Der am 11. November 2011 angenommene Vorschlag der Kommission hat folgende Zielsetzungen:

- Änderung des Anwendungsbereichs der Richtlinie durch Erweiterung der Liste der unter die Richtlinie fallenden Gesellschaften;

- Senkung der Mindestbeteiligung, die erforderlich ist, damit ein Unternehmen als verbundenes Unternehmen gilt, von 25 % unmittelbare Beteiligung auf 10 % Beteiligung;

- Erweiterung der Bestimmung des Begriffs "verbundenes Unternehmen" durch Einbeziehung mittelbarer Beteiligungen;

- Klarstellen, dass die Mitgliedstaaten die Rechtsvorteile der Richtlinie den einschlägigen Unternehmen eines Mitgliedstaats nur dann gewähren müssen, wenn die betreffenden Zahlungen von Zinsen oder Lizenzgebühren nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass bei einem Unternehmen, das Körperschaftsteuer zahlt, Auslandseinkünfte in Form von Zinsen und Lizenzgebühren durch eine innerstaatliche steuerliche Sonderregelung von der Steuer befreit sind. Der Quellenstaat wäre in diesen Fällen nicht verpflichtet, die in der Richtlinie vorgeschriebene Befreiung von der Quellensteuer zu gewähren;

- die Übergangsfristen werden nicht geändert.

3.2 Die Vorteile der Richtlinie werden – wie bereits bei der Mutter-/Tochter-Richtlinie – nur den Gesellschaften gewährt, die in der EU der Körperschaftsteuer unterliegen, steuerlich in einem Mitgliedstaat ansässig sind und einer im Anhang der Richtlinie aufgelisteten Rechtsform entsprechen. Da in dem Anhang zur Richtlinie nur die Rechtsformen der 15 Mitgliedstaaten aufgeführt sind, die bereits vor dem 1. Mai 2004 Mitglied der EU waren, wurden nun die in den neuen Mitgliedstaaten bestehenden Gesellschaftsformen durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 hinzugefügt.

3.3 Der neue von der Kommission angenommene Änderungsvorschlag ist eine Neufassung all dieser Richtlinien, um im Anhang eine aktualisierte Liste der Gesellschaften aufzuführen. Die vorgeschlagene neue Liste umfasst auch

- die Europäische Gesellschaft (Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 und Richtlinie 2001/86/EG des Rates), die ab 2004 gegründet werden kann, und

- die Europäische Genossenschaft (Verordnung (EG) 1435/2003 und Richtlinie 2003/72/EG des Rates), die ab 2006 gegründet werden kann.

3.4 Die geänderte Richtlinie soll am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Brüssel, den 22. Februar 2012

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Staffan NILSSON

⁽³⁾ ABl. C 284 vom 14.9.1998, S. 50.